



PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

STUDIENGANG HUMANMEDIZIN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel	3
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	3
3	Der Studiengang im Überblick	3
3.1	Profil des Studiums	4
3.2	Studienaufbau/Curriculum im Überblick	4
4	Ausbildungsziele	5
5	Zulassung	6
	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
5.1	Vorbehaltliche Zulassung	6
5.2	Erlöschen der Zulassung	6
5.3	Zulassung in höhere Studienjahre	6
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren	7
	Bewerbung – Bewerbungsunterlagen	7
	Auswahlverfahren	7
7	Anerkennung von Vorleistungen	7
8	Immatrikulation, Inskription	8
8.1	Immatrikulation, Inskription	8
8.2	Studierendenausweis	8
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörer*innen	8
9	Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung	8
9.1	Anwesenheit	8
9.2	Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen	9
9.3	Beurlaubung	10
10	Curriculum	10
10.1	Didaktisches Konzept	10
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS Anrechnungspunkte	11
10.3	Studienplan	12
10.4	Curriculumskommission	16
10.5	Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	17
10.6	Außercurriculare Zusatzangebote	19
10.7	Internationalisierung	19
11	Organisation und Lehr-/Lernressourcen	20
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung	20

11.2	E-Learning-Plattformen und Campus-Portal	20
11.3	Bibliothek	21
11.4	Unterrichtsorte	21
11.5	Ausstattung der Studierenden mit Lernmaterialien	21
12	Prüfungen und Leistungsfeststellungen	21
12.1	Formen von Prüfungen und Leistungsfeststellungen	21
12.2	Benotung	23
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen	25
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten	25
12.5	Durchführung der Prüfungen	26
12.6	Prüfungseinsicht	29
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise	30
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung	30
12.9	Wiederholung von Prüfungen	31
12.10	Prüfungskommissionen	31
12.11	Aufbewahrungspflicht	32
13	Evaluierungen	32
13.1	Evaluierungskonzept	32
13.2	Evaluierungsablauf	33
14	Abschlussarbeit und -prüfung	33
14.1	Allgemeines	33
14.2	Abschlussarbeit	34
14.3	Abschlussprüfung	37
15	Ende des Studiums	38
15.1	Gesamtnote	38
15.2	Abschlussdokumente	38
15.3	Zeitpunkt der Titelführung	39
15.4	Widerruf des akademischen Grads	39
15.5	Exmatrikulation	39
15.6	Alumni	39
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender	39
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)	39
16.2	ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag	39
16.3	Versicherung	40
16.4	Studienvertretung (StuVe)	40
16.5	Jahrgangsvertretung	40
17	Ethik-Kodex für Studierende	40
17.1	Disziplinarkommission	40
18	Ergänzende Bestimmungen	41
19	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung	42
20	Inkrafttreten	42

1 PRÄAMBEL

Ziel des Diplomstudiums der Humanmedizin ist es, in einem fünfjährigen wissenschafts- und praxisorientierten Curriculum hervorragende Ärztinnen*Ärzte auszubilden. Diese zeichnen sich durch soziales Bewusstsein, kritische Reflexion, Leistungsbereitschaft und Handlungskompetenz aus. Im Mittelpunkt des ärztlichen Handelns steht der Mensch mit seinen Nöten, Wünschen und Bedürfnissen – dies gilt für alle Organisationsformen ärztlicher Tätigkeit und klinischer Forschung und Lehre.

Die Studieninhalte basieren auf einer modernen Ausrichtung und einem hohen Stellenwert der Lehre und des Lernens. Diese umfassen die Förderung von eigenverantwortlichem Lernen im Rahmen eines konstruktivistischen lernpsychologischen Modells, die enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung, die Betonung von psychosozialen und ethischen Aspekten der Medizin sowie forschungsbasierte Lehre und Wissenschaftskompetenz.

2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat den Studiengang Humanmedizin mit seinem Bescheid vom 07.11.2002, I/11/37-2002 an der PMU akkreditiert. Ergänzend gilt der Bescheid vom 26.07.2023 (GZ: I/PU-150/2023) für die Erhöhung der Studienplätze im 4. und 5. Studienjahr.

Dem Antrag der PMU vom 17.03.2020 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, am 07.07.2021 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt gemäß Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.06.2023 (GZ: W227 2248919-1/14E) für die Dauer von 10 Jahren (§ 24 Abs. 7 HS-QSG) und gilt bis zum 06.06.2033. Sofern das 9 Monate zuvor einzuleitende Reakkreditierungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist, verlängert sich die Dauer der Akkreditierung bis zu dessen Abschluss.

3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs gemäß Akkreditierungsbescheid	Humanmedizin
Übersetzung der Studiengangsbezeichnung in Englisch für Marketing-Zwecke	Medicine
Studienart	Diplom
Organisationsform	Vollzeit
Studienform	Präsenzgebunden
Umfang in ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS = European Credit Transfer & Accumulation System)	360
Dauer des Studiengangs	5 Studienjahre ¹
EQR- oder NQR-Stufe	D 7/A 7
Max. Studienplätze	125 (75 in Salzburg/50 in Nürnberg)

¹ Die Dauer der Studienjahre legt die Studiengangsleitung fest.

	143 Studierende in den Studienjahren 4 und 5 (85 in Salzburg/58 in Nürnberg)
Unterrichtssprachen	Deutsch und Englisch
Akademischer Grad in Langform	Doctor medicinae universae
Akademischer Grad in Kurzform	Dr. med. univ.
Stipendien	Eine Förderung von Studierenden ist mit individuellen Stipendien möglich.

Zusätzlich zur Studiengebühr (siehe Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen, z. B. Beurlaubung, weitere Gebühren an, siehe Gebührenblatt.

Der Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin Dr. med. univ. ist international anerkannt. Der Studiengang Humanmedizin entspricht dem ISCED-F-Code 0912.

3.1 Profil des Studiums

Das Diplomstudium der Humanmedizin ist ein kompaktes fünfjähriges Studium in kleinen Gruppen mit intensiver Betreuung. Das Studienangebot wird an zwei Standorten – in Salzburg und Nürnberg – realisiert.

Der inhaltliche Studienaufbau orientiert sich an vergleichbaren medizinischen Universitäten in den USA, dazu zählt unter anderem die Hinführung zur erfolgreichen Absolvierung des „United States Medical Licensing Examination (USMLE) Step 1“ in den ersten drei Studienjahren. Den Schwerpunkt des vierten und fünften Studienjahrs bildet die klinische Handlungskompetenz, für welche die Studierenden klinisches Wissen (Knowledge), Fertigkeiten (Skills) und Kompetenzen erwerben, die für die spätere Berufsausübung unabdingbar sind. Das Studium zeichnet sich aus durch intensiven Patientinnen-*Patientenkontakt, frühes Erlangen von Handlungskompetenz, ein profundes Verständnis von Krankheitsmechanismen sowie die Entwicklung von übergreifenden Kompetenzen wie „soziale und kommunikative Kompetenz & Professionalismus“, „Wissenschaftskompetenz“, „Notfall- und klinische Handlungskompetenz“ und „Lern- & Lehrkompetenz“. Zudem bieten Wahlpflichtfächer individuelle Schwerpunktsetzungen auf klinische Praxis, klinische Theorie oder Wissenschaft und Forschung. Die Absolvierung eines Forschungstrimesters und die Abfassung der Diplomarbeit legen ein Fundament für wissenschaftliche Kompetenz.

Die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten besteht im Rahmen von Famulaturen, des Forschungstrimesters und der klinischen Praktika.

3.2 Studienaufbau/Curriculum im Überblick

Das Curriculum des Diplomstudiengangs Humanmedizin erstreckt sich über fünf Studienjahre.

1. Studienjahr: Vom Molekül zum Menschen
2. Studienjahr: Struktur, Funktion & Krankheit
3. Studienjahr: Klinische Grundlagen & Pathophysiologie
4. Studienjahr: Von der Pipette zum Krankenbett
5. Studienjahr: Klinisch-praktisches Jahr (KPJ)

Der Schwerpunkt der ersten drei Studienjahre liegt auf dem Erwerb und der Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Denkens (medizinische „Bildung“). Strukturiert nach Organsystemen wird der Stoff in mehreren Lernspiralen durchlaufen und vertikal integriert. Im ersten Studienjahr werden naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und medizinische Grundlagenfächer gelehrt. Danach erwerben die Studierenden ein tiefgreifendes Verständnis der Struktur und Funktion des menschlichen Körpers sowie psychosozialer Aspekte des Menschen und der Medizin. Dieser Lernprozess wird durch praktische Kurse ergänzt, in denen frühzeitig klinische Handlungskompetenz erworben wird. Nach der Absolvierung des klinischen Untersuchungskurses im zweiten Studienjahr erreichen die Studierenden die „frühe Famulaturreife“ und haben die Möglichkeit zu einem freiwilligen klinischen Praktikum mit und ohne Patientinnen-*Patientenkontakt (bspw. auch in der Radiologie, Transfusionsmedizin, Labormedizin, Pathologie, Gerichtsmedizin o. Ä.) im In- und Ausland.

Im dritten Studienjahr steht die Erarbeitung der pathophysiologischen Mechanismen von Krankheitsprozessen und ihrer Therapierbarkeit mit interdisziplinären Teams klinischer Lehrender zu den verschiedenen Organsystemen im Mittelpunkt. Im Anschluss daran nehmen die Studierenden eine 16-wöchige selbst organisierte Lernzeit wahr und absolvieren das USMLE Step 1, mit dem dieser Studienabschnitt abgeschlossen wird. Der Gegenstandskatalog des USMLE Step 1 ist den Lehrveranstaltungen der ersten drei Studienjahre lückenlos zugeordnet.

Schwerpunkt des vierten und fünften Studienjahrs ist die Weiterentwicklung der klinischen Handlungskompetenz. Strukturiert nach den klassischen medizinischen Fächern erwerben die Studierenden klinisches Wissen (Knowledge), Fertigkeiten (Skills) und persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten, die für die spätere Berufsausübung unabdingbar sind. Nach einer grundlegenden theoretisch-praktischen Ausbildung mit Schwerpunkten auf chirurgischen, rehabilitativen und bildgebenden Fächern sowie der Allgemeinmedizin absolvieren die Studierenden eine vierwöchige Famulatur im In- oder Ausland. Daran schließen die Hauptvorlesungen zu Diagnostik und Therapie in den zentralen konservativen Fächern sowie ein 16-wöchiges klinisches Praktikum an, welches in Kleingruppen von zwei bis vier Studierenden durchlaufen wird („klinische Rotation“). Dieser Ausbildungsabschnitt schließt mit einer fächerübergreifenden theoretischen Prüfung im Stil des USMLE Step 2 Clinical Knowledge (CK) ab.

Das vierte Studienjahr umfasst darüber hinaus ein 16-wöchiges Forschungssemester, in welchem die experimentellen Ergebnisse für die wissenschaftliche Abschlussarbeit („Diplomarbeit“) erarbeitet werden und deren Verschriftlichung erfolgt.

Im fünften Studienjahr festigen die Studierenden ihre klinisch praktische Handlungskompetenz durch eigenverantwortliche Mitarbeit in klinisch praktische Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Die Ausbildung wird durch strukturierte Kurse in sozialer und kommunikativer Kompetenz, integrierter Versorgung und Notfallsimulation ergänzt. Im Rahmen von Wahlfächern erhalten die Studierenden die Möglichkeit zusätzliche KPJ-Wochen zu absolvieren, sich auf USMLE Step 2 CK vorzubereiten und zur Prüfung anzutreten, eine Publikation vorzubereiten und bei einem wissenschaftlichen Journal einzureichen oder zusätzliche Schreibzeit für die Diplomarbeit einzusetzen. Dieses Studienjahr schließt ab mit einer kompetenzbasierten praktischen Abschlussprüfung „Objective Structured Clinical Examination“ (OSCE), in der die Inhalte des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs, Kompetenzstufe Approbationsreife sowie des USMLE Step 2 CK hinterlegt sind. Es folgen die Verteidigung der Diplomarbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums (Defensio), ein Abschlussseminar sowie die Graduierungsfeier, bei der die Diplome überreicht und der Hippokratische Eid abgelegt werden.

4 AUSBILDUNGSZIELE

Ziel des Diplomstudiums der Humanmedizin an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) ist es, handlungskompetente und wissenschaftlich denkende Ärztinnen*Ärzte auszubilden. Unsere Absolventinnen*Absolventen sollen den Anforderungen der modernen Medizin gewachsen sein und eine patientinnen-*patientenorientierte Medizin praktizieren. Das Diplomstudium der Humanmedizin an der PMU schließt mit dem Titel „Dr. med. univ.“ ab.

Die Studierenden erwerben ein breites klinisch praktisches Wissen und verfügen ebenso über ein umfassendes Wissen zu den natur-, sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen der Medizin. Die Studierenden können auf ein differenziertes Methodenrepertoire der körperlichen Untersuchungen zurückgreifen und können diese am Ende des Studiums eigenständig durchführen und aus den Ergebnissen schlussfolgern. Sie können diagnostische Verfahren und therapeutische Prinzipien, einschließlich pharmakotherapeutischer Interventionen, selbstständig anwenden. Die Studierenden erlangen ein umfassendes Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention, von Versorgungs- und Notfallmanagement und von der Gestaltung einer gelungenen Beziehung zwischen Ärztin*Arzt und Patientin*Patient.

Die Absolventinnen*Absolventen besitzen die Fähigkeit zu zielorientiertem medizinischem Handeln unter Einbezug der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen. Die Studierenden sind in der Lage, die ethischen, psychosozialen und kommunikativen Grundlagen der Ärztin*Arzt-Patientin*Patient-Beziehung aktiv anzuwenden. Sie sind vertraut mit den Werten und Normen des Arztberufs, mit Kontextbedingungen und Prozessen der Entscheidungsfindung wie auch mit Team- und Führungsverantwortung.

Die Studierenden können in deutscher und englischer Sprache sowohl Themen im ärztlichen Alltag als auch in der Wissenschaft lesen, verstehen und kommunizieren. Dies versetzt sie in die Lage, sich mit Fachkundigen wie auch mit Laien über Informationen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Die Studierenden können medizinische Entscheidungen durch kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand des Wissens treffen und Schlussfolgerungen und Begründungen klar und eindeutig vermitteln.

Ihre/seine im Studium erworbenen Kompetenzen befähigen sie*ihn zur postgraduellen Weiterbildung zur Fachärztin*zum Facharzt, Ärztin*Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Start einer medizinisch-wissenschaftlichen Laufbahn.

Die Ausbildungsbildungsziele des Diplomstudiengangs Humanmedizin sind orientiert am Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für Ärztliche Fertigkeiten.

5 ZULASSUNG

Ab dem Studienjahr 23/24 wird im Studiengang Humanmedizin Diplom die Zulassung in das 1. Studienjahr eingestellt.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beim Aufnahmegespräch oder sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

5.1 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen*Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin*des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und/oder sonstiger Gebühren.

5.2 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist bzw. sind. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

5.3 Zulassung in höhere Studienjahre

4. Studienjahr

Am Standort Nürnberg stehen für den Quereinstieg in das 4. Studienjahr max. 8 und am Standort Salzburg max. 10 Plätze zur Verfügung.

Die Bewerbung und Zulassung in das 4. Studienjahr kann einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekanntzugebenden Frist erfolgen. Die PMU hält sich die Entscheidung über die Öffnung des Quereinstiegs in das 4. Studienjahr vor.

Die Termine und Fristen für die Antragsstellung werden abhängig vom jeweiligen Standort auf der Website der PMU veröffentlicht.

6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

Bewerbung – Bewerbungsunterlagen

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

Auswahlverfahren

1. Studienjahr

Ab dem Studienjahr 23/24 entfällt im Studiengang Humanmedizin Diplom das Aufnahmeverfahren für das 1. Studienjahr.

4. Studienjahr

Studienbewerberinnen*Studienbewerber mit dem Nachweis der erfolgreich absolvierten USMLE Step 1 Prüfung, mindestens sechs Semestern höchstens aber 8 Semestern eines aufrechten Medizinstudiums bzw. einem abgeschlossenen Bachelorstudium Humanmedizin oder abschließenden Bachelorstudium im Semester der Bewerbung können sich um die Zulassung in das vierte Studienjahr bewerben. Die Leistungen müssen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbracht werden.

Der Antrag auf Bewerbung und Zulassung in das vierte Studienjahr im Studiengang Humanmedizin an der PMU an die zuständige Vizerektorin*den zuständigen Vizerektor am jeweiligen Standort richten.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Eignung zum Medizinabschluss an der PMU wird eingeleitet und ggf. eine Einladung zum Interview mit einer Kommission ausgesprochen. Das halbstandardisierte Interview führt zu einer Reihung der Kandidat*innen. Abschließend entscheidet eine Kommission bestehend aus der Dekanin*dem Dekan des Fachbereichs (bzw. Dekanin*Dekan für Klinische Angelegenheiten und Lehre für den Standort Nürnberg), der Studiengangsleitung Humanmedizin des jeweiligen Standorts und einer weiteren von der Dekanin*des Dekans für Studium und Lehre bestellten Person über die Vergabe der Studienplätze im 4. Studienjahr.

Ggf. setzt die PMU-Vorbereitungskurse für die angenommenen Bewerber*innen für das 4. Studienjahr ein. Diese sind zu absolvieren.

7 ANERKENNUNG VON VORLEISTUNGEN

„Anerkennung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, sodass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Eine Anerkennung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele jener Lehrveranstaltung, um deren Anerkennung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anerkennung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z. B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS Anrechnungspunkte entspricht.

Die PMU kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

Studierende beantragen die Anerkennung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anerkennungsversuchens Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen muss. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzuerkennenden Lehrveranstaltung vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese anerkannt und im Zeugnis ohne Note und mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

In der Humanmedizin ist der Erlass von Anwesenheitspflichten bei einer Anerkennung von Vorleistungen auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich. Sämtliche Prüfungen müssen jedoch regulär abgelegt werden. Davon ausgenommen sind Anerkennungen von Vorleistungen bei einer Zulassung in höhere Studienjahre (siehe Punkt 5.5).

8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION

8.1 Immatrikulation, Inskription

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren sich für einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduelle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

8.2 Studierendenausweis

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen digitalen Studierendenausweis mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis außerhalb des Universitätsbetriebs. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörer*innen

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002.)

9 ANWESENHEIT, BEURLAUBUNG UND FREISTELLUNG

9.1 Anwesenheit

Die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Humanmedizin ist verpflichtend. Ausgenommen von der Anwesenheitspflicht sind Vorlesungseinheiten und die im Studienplan festgelegten integrierten freien Lernzeiten und das assistierte Selbststudium.

Lehrverantwortliche legen für anwesenheitspflichtige Einheiten Termine mit Anwesenheitspflicht fest und geben diese in der ersten Einheit der Lehrveranstaltung bekannt. Der Umfang der Anwesenheitspflicht kann dabei frei von den Lehrenden gewählt werden. Die Regelung kann nicht rückwirkend geändert werden.

Die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen muss unabhängig von der Anwesenheitspflicht für Evaluationszwecke von den Lehrenden überprüft und protokolliert werden.

Ein Antreten zur Prüfung ist nur möglich, wenn die Mindestanwesenheit der*des Studierenden in der Lehrveranstaltung gegeben ist.

Die Einhaltung der Anwesenheit von 100 % während der klinischen Rotation wird von der*dem Verantwortlichen für die jeweilige Station überprüft und protokolliert. Anlässlich und mit rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der jeweiligen Station können von den Studierenden im Laufe der gesamten Rotation insgesamt fünf Tage (sogenannte Jokertage), maximal ein Tag pro Kalenderwoche – auch bei sogenannten Brückentagen –, eingesetzt werden, um von der Rotation fernzubleiben. Jokertage müssen bspw. auch für einen Kongressbesuch, Konsulatstermin o. Ä. genutzt werden. Die Fokustage fallen nicht unter diese Regelung. Sowohl die Studierenden als auch die Stationen dokumentieren diese Abwesenheit im Anwesenheitspass. In diesem Fall gilt nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Station als absolviert. Krankheitsbedingte Fehltage müssen ab dem ersten Tag mit einem Attest nachgewiesen und in Absprache mit den Stationen nachgeholt werden. Fehlen Studierende – auch krankheitsbedingt – mehr als 20 Tage, resultiert daraus, dass das vierte Studienjahr erst abgeschlossen ist, wenn nicht absolvierte Stationen erfolgreich bis zum 15. Jänner im 5. Studienjahr nachgeholt wurden. Die zentrale Kontrolle der in den Anwesenheitspässen dokumentierten Anwesenheit erfolgt durch die Studiengangsorganisation.

Die Anwesenheit bei der Famulatur liegt bei 100 %. Es darf nur im Falle von Krankheit mit Attest (ab dem ersten Tag) gefehlt werden. Auch krankheitsbedingt darf bei einer vierwöchigen Famulatur die Anwesenheit von 15 Tagen nicht unterschritten werden. Werden fünf Fehltage überschritten, müssen einzelne Tage nachgeholt werden.

Für die Studierendenvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) gilt gegebenenfalls die Herabsetzung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 (6) HSG 2014. Jahrgangssprecher*innen fallen nicht unter diese Regelung. Fällt die Aufgabenwahrnehmung in die Unterrichtszeit, ist eine begründete Entschuldigung vorab bei den Lehrenden abzugeben und der Studiengangsleitung gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

9.2 Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen

9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere Ereignisse Studierende hindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern, die Laborordnung nicht einhalten oder die Sicherheit (durch ihr Verhalten gefährden), dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschultigten Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tags gleichzusetzen ist.

Im Krankheitsfall oder bei gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten ist der*dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei längerer Erkrankung ist ab dem vierten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsorganisation über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren. Diese Atteste müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab dem ersten Krankheitstag, bei der Studiengangsorganisation vorliegen. Eine digitale Übermittlung ist zulässig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte oder nachträglich ausgestellte Bestätigung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abwesenheit gilt somit als unentschuldigtes Fehlen (siehe Anwesenheitsrichtlinie Nürnberg im Anhang).

9.2.2 Ersatzleistung

Studierende, welche die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung unterschreiten, können bei der*dem Lehrenden um Zuteilung einer Ersatzleistung ersuchen (z. B. Schreiben eines themenbezogenen Essays, Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, Klinikdienst etc.), um versäumte Zeit und Inhalte wieder aufzuholen. Die Ersatzleistung muss vor dem Prüfungstermin bei der*dem Lehrenden vorliegen und ist eine Bedingung für die Prüfungszulassung. Diese Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden ist der Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen.

- 9.2.3 Liegen besondere Gründe vor (z. B. Krankheit, Notfälle in der nahen Familie), kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen etc. die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung individuell herabsetzen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Von dieser individuellen Regelung unberührt bleibt die Mindestanwesenheit für alle übrigen Studierenden. Die Senkung der Mindestanwesenheit im Einzelfall begründet jedenfalls kein Präjudiz für allfällige nachfolgende, ähnlich oder gleich gelagerte Einzelfälle.

9.3 Beurlaubung

- 9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildiensts, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen zum Aufstieg in das nächste Studienjahr bzw. ~~Lehrgangsstufe~~, für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird der*dem Studierenden von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig.
- 9.3.2 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen inkl. Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
- 9.3.3 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsorganisation. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Auch die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen.
- 9.3.4 Die im Ausbildungsvertrag festgelegte Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der PMU E-Mail-Adresse bleibt auch während der Beurlaubung bestehen, um den Überblick über etwaige PMU-Information und Rechnungen zu gewährleisten.
- 9.3.5 Resultiert aus der Beurlaubung eine Studienzeitverlängerung, kann das Studium der Humanmedizin u.U. nur im Curriculum des Bachelor- bzw. Masterstudiums an der PMU fortgesetzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Studienarchitektur sind ggf. Lehrveranstaltungen und ECTS-Anrechnungspunkte nachzuholen, die eine Weiterführung des Studiums ermöglichen. Die Studiengangsorganisation berät und vereinbart einen individuellen Studienplan.

10 CURRICULUM

10.1 Didaktisches Konzept

Grundlage der didaktischen Ausrichtung der PMU ist ein humanistisches Menschenbild. Neben Fertigkeiten und Wissen sind auch Werte und Haltungen Inhalte der Curricula. Durch eine offene Dialogkultur und einen partizipativen Unterrichtsstil werden die Studierenden an ein verantwortliches Handeln in ihrem späteren Berufsbild herangeführt.

Besondere Bedeutung kommt der Auswahl qualifizierter Lehrender zu, die sich durch fundierte Fachkenntnisse, eine wissenschaftliche Grundhaltung und eine Orientierung am humanistischen Menschenbild der PMU auszeichnen.

Die Lehrenden ermutigen die Studierenden eigenes Wissen zu generieren und bestehendes Wissen zu hinterfragen („Denken lehren, nicht Gedachtes“), vermitteln theoretisches und praktisches Grundwissen, geben Hinweise auf Informationsquellen und unterstützen gemeinschaftliche Lernmethoden. Informationen werden nicht isoliert, sondern eingebettet in den Kontext von Konzepten und klinischen Beispielen (z. B. „Problem-based Learning“) weitergegeben.

Die Studierenden erwerben Wissen u. a. durch die Vorbereitung eigener Vorträge, selbstständiges Erarbeiten relevanter Lehrinhalte (z. B. Bearbeiten von Fallstudien, Lösen von gestellten Praxisfällen, Erarbeiten von Präsentationen etc.) und durch Arbeiten in Kleingruppen bzw. in einer wechselnden Dynamik von Einzelarbeit, Kleingruppenarbeit und Austausch im Plenum. Im Studium der Humanmedizin wird durch eine Kombination von strukturiertem Unterricht, angeleitetem Selbststudium und fallbasiertem Lernen (z. B. klinische Vignetten) zunehmend die klinische Kompetenz vermittelt. Vorwissen wird in Lehrveranstaltungen aufgegriffen und erleichtert damit die Anknüpfung neuer Inhalte. Regelmäßige formative Überprüfung in der Lehrveranstaltung erlaubt Defizite und Fehlannahmen rasch zu identifizieren und zu korrigieren. Die praktischen Fertigkeiten werden parallel zu den klinischen Lehrveranstaltungen im Skills Lab erlernt und geübt und dann im Rahmen der Famulatur und klinischen Praktika an Patientinnen*Patienten entsprechend den definierten Lernzielen angewendet. Damit erhöht sich der klinische Praxisbezug im Diplomstudium sukzessive vom ersten bis zum fünften Studienjahr.

10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS Anrechnungspunkte

Vorlesungen (VL) führen in Inhalt und/oder Methoden verschiedener Fächer und Studien ein, geben Überblick und Orientierung, behandeln einschlägige Literatur und vermitteln grundlegendes Wissen. Beurteilungen finden im Regelfall als schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfungen statt. Ca. 75 % der vorgesehenen Stunden der Vorlesung finden im Präsenzmodus statt, ca. 25 % der vorgesehenen Stunden sind als freie Lernzeit oder assistiertes Selbststudium, ohne Anwesenheitspflicht, anzulegen.

Vorlesungen mit Übungen (VÜ) sind als Kurse zu verstehen, in denen Fachwissen vermittelt wird, welches theoretisch sowie praktisch durch aktive Mitarbeit der Studierenden umgesetzt wird (durch praktische Übungen, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, Gruppenarbeiten etc.). In VÜ steht aufgaben- und fallbasiertes Lernen im Vordergrund. Beurteilungen finden im Regelfall durch schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfungen statt. Für diese Lehrveranstaltung kann darüber hinaus von der Lehrveranstaltungsleitung Prüfungsimmanenz festgelegt werden, d. h., die Beurteilung erfolgt auf Basis von Leistungen, die im Laufe der Veranstaltung erbracht werden. Ca. 75 % der vorgesehenen Stunden der VÜ finden im Präsenzmodus statt, ca. 25 % der vorgesehenen Stunden sind als freie Lernzeit oder assistiertes Selbststudium, ohne Anwesenheitspflicht, anzulegen.

Seminare (SE) vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u. a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden.

Praktika (PR) sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen unter Anleitung in der Praxis bearbeiten.

Unabhängiges Lernen (UL) bezeichnet Lerneinheiten, welche die Studierenden unabhängig und selbst organisiert gestalten.

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS Anrechnungspunkte zugeteilt. Als Studienleistungen zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Erbringung von Leistungsnachweisen, die Wahrnehmung der den Lehrveranstaltungen zugeordneten freien Lernzeit, die unabhängige Lernzeit sowie das Selbststudium. Die Punktevergabe ist nur bei Leistungsüberprüfung des behandelten Stoffes möglich.

Ein ECTS Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.

Allgemein entspricht ein Studienjahr eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS Anrechnungspunkten.

10.3 Studienplan

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Naturwissenschaftliche Grundlagenfächer	VÜ	Beginners' Seminar	4,0	4,0				
	VL	Chemie für Mediziner*innen	6,0	6,0				
	VL	Physik für Mediziner*innen	3,0	3,0				
	VÜ	Biochemie	8,5	8,5				
	VL	Molekularbiologie, Biologie und Genetik	9,0	9,0				
Medizinische Grundlagenfächer	VÜ	Anatomie I: Systematik des neuromuskulären Systems	7,5	7,5				
	VÜ	Anatomie II: Gewebe, Entwicklung, Organsysteme	10,5	10,5				
	VL	Ethik in der Medizin	1,0	1,0				
	VÜ	Medizinische Psychologie	2,0	2				
	VÜ	Physiologie und Pathophysiologie der Organsysteme	27,0		27,0			
	VÜ	Anatomie III: Topografie, USMLE und Schnittbild	10,0		10,0			
	VL	Immunologie	3,5		3,5			
	VÜ	Wachstum und Entwicklung	2,0		2,0			
	VÜ	Klinischer Untersuchungskurs (Status/Anamnese)	8,0		8,0			
	VÜ	Pathologie und Molekularpathologie	7,0		7,0			
	VL	Labormedizin	1,0		1,0			
	VÜ	Biostatistik & Epidemiologie	2,5		2,5			
	VL	Pharmakologie	5,0			5,0		
	VÜ	Mikrobiologie und Infektiologie	6,0			6,0		
	VÜ	Medizin des Kinder- und Jugendalters	5,5			5,5		
	VL	Klinische Biochemie und Ernährung	1,5			1,5		
Krankheitsmechanismen und Therapiekonzepte	VL	Endokrines System	3,5		3,5			
	VL	Muskel-Skelett-System und Bindegewebe	1,5			1,5		
	VL	Kardiovaskuläres System und EKG	3,0			3,0		
	VL	Respiratorisches System	2,5			2,5		
	VL	Renales System	2,0			2,0		
	VL	Hämatopoetisches System und Onkologie	3,0			3,0		

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Krankheits- mechanismen und Therapiekonzepte	VL	Gastrointestinales System	3,0			3,0		
	VL	Nervensystem	4,5			4,5		
	VL	Hautsystem	3,0			3,0		
	VL	Weibliches Reproduktionssystem	2,5			2,5		
	VL	Männliches Reproduktionssystem	0,5			0,5		
	VL	Psychiatrie, Psychosomatik & Psychotherapie	2,5			2,5		
Klinische Grundlagen der chirurgischen Fächer	VL	Urologie	1,0				1,0	
	VÜ	Allgemeinchirurgisches Propädeutikum	2,0				2,0	
	VÜ	Orthopädisch-Traumatologisches Propädeutikum	2,0				2,0	
	VÜ	Physikalische Medizin & Rehabilitation	1,5				1,5	
	VÜ	Augenheilkunde	2,0				2,0	
	VÜ	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	2,0				2,0	
	VÜ	Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	1,0				1,0	
	VL	Spezialchirurgische Fächer	2,0				2,0	
Allgemein- medizin	VÜ	Einführung in die Patientinnen- *Patientenbetreuung	1,5	1,5				
	VÜ	Klinische und theoretische Grundlagen der Allgemeinmedizin	2,0				2,0	
Bildgebende Diagnostik und Therapie	VÜ	Nuklearmedizin	1,0				1,0	
	VÜ	Radiologie	3,0				3,0	
	VÜ	Strahlentherapie/Radioonkologie	1,0				1,0	
Klinisches Wissen	VL	Diagnostik und Therapie häufiger Erkrankungen	7,0				7,0	
	VÜ	Gerichtsmedizin	1,0				1,0	
Klinische Praxis	PR	Famulatur	6,0				6,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Allgemeinchirurgie	1,5				1,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Orthopädie und Traumatologie	1,5				1,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Innere Medizin	4,5				4,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Geriatric	1,5				1,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Kinder- und Jugendheilkunde	3,0				3,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Gynäkologie/Geburtshilfe	3,0				3,0	

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Klinische Praxis	PR	Klin. Praxis (Rotation) Neurologie	3,0				3,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Psychiatrie und Psychosomatik	3,0				3,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) chirurgisches Wahlpflichtfach	1,0				1,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) konservatives Wahlpflichtfach	1,0				1,0	
	PR	KPJ Innere Medizin	12,0					12,0
	PR	KPJ Chirurgie/Unfallchirurgie	12,0					12,0
	PR	KPJ Allgemein- und Familienmedizin	6,0					6,0
	PR	KPJ Elektive klinische Praktika	15,0					15,0
	UL	Klinische Fallportfolio	1,0					1,0
	PR	OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination)	1,5					1,5
Interprofessionelle Zusammenarbeit	PR	Interprofessionelle Tage mit medizinischen Pflegekräften (NBG) (außercurricular)						
	VL	Einführung in Public Health Sciences	1,0	1,0				
	VÜ	Integrierte Versorgung	2,5					2,5
Soziale & kommunikative	VÜ	Soziale und kommunikative Kompetenz I–III / IV (NBG 4. SJ, SBG 5. SJ)	4,5	1,0	1,0	1,0		1,5
	SE	Abschlussseminar	1,5					1,5
Klinische Handlungskompetenz	VÜ	Notfallmedizin I	2,0	2,0				
	PR	Basic Skills Lab I (Teil des Untersuchungskurses)						
	PR	Basic Skills Lab II	0,5				0,5	
	PR	Advanced Skills Lab (außercurriculares Wahlfach)						
	VÜ	Transfusionsmedizin	1,0				1,0	
	VÜ	Anästhesie, Notfall/Intensiv und Intensivmedizin	2,5				2,5	
	PR	Notfalltraining	0,5					0,5
Lern- & Lehrkompetenz (LEKO)	UL	Unabhängiges Lernen (USMLE Inhalte 1.–3. Studienjahr)	15,0	5,0	5,0	5,0		
	UL	Eigenständige Vorbereitung auf die USMLE-Prüfung	24,0			24,0		
	SE	USMLE Review Kurse (außercurriculares Wahlfach)						
	UL	Unabhängiges Lernen (Vorbereitung OSCE & Defensio)	1,5					1,5
	SE	LEKO Didaktikkurs (außercurriculares Wahlfach)						
	SE	Lern- und Lehrkompetenz (außercurriculares Wahlfach)						

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (WIKO)	VL	Einführung in die Philosophie der Wissenschaften (außercurriculares Wahlfach)						
	VL	Von der Idee zum Produkt (SBG) (außercurriculares Wahlfach)						
	SE	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	0,5				0,5	
	PR/VÜ	Forschungstrimester und Diplomandinnen- *Diplomandenseminar	24,0				24,0	
	PR	Abschlussprüfung Diplomarbeit (Defensio) [inkl. Vorbereitung]	1,5					1,5
Wahlpflichtfächer	SE	Latein						
	VÜ	Medical English	1,5		1,5			
	VL	Ringvorlesung Molekulare Medizin & Dissertantinnen- *Dissertantenseminar PhD (SBG)						
	VÜ	Sportmedizin (SBG)						
	VÜ	Ökomedizin (SBG)						
	VÜ	Interprofessionelle Fallarbeit (SBG)						
	VÜ	Notfallsonografie (NBG)						
	VÜ	Medical Humanities (NBG)						
	PR	Tutorinnen-*Tutorenausbildung (Skills Lab oder interprofessionelle Lehre)						
	VÜ	Medizinrecht und Medizinökonomie	1,5				1,5	
	VÜ	Sexualmedizin (SBG)						
	VÜ	Notfall- und Alpinmedizin (SBG)						
	VÜ	Spezielle Radiologie (SBG)						
	VÜ	Komplementärmedizin (SBG)						
	VÜ	Sporttraumatologie (SBG)						
	VÜ	Sportmedizin (NBG)						
	VÜ	Sexual- und Gendermedizin (NBG)						
	VÜ	Notfallmedizin (NBG)						
	PR	Tutorinnen-*Tutorenausbildung (Skills Lab oder interprofessionelle Lehre)						

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
	PR/UL	Wahlpflichtfachbündel a) Zusätzliche KPJ-Wochen b) Vorbereitung und Einreichung einer Publikation bei einem wissenschaftlichen Journal c) Vorbereitung und Antritt zur Prüfung USMLE Step 2 CK d) Zusätzliche Schreibzeit für die Diplomarbeit	6,0					6,0
Σ ECTS			360,0	62,0	72,0	76,0	87,5	62,5

10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalte, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Standards entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner Lehrveranstaltungen
- Struktur aller Lehrveranstaltungen
- didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Dekanin*Dekan des Fachbereichs, Studiengangsleitung, Lehrende, eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, eine Vertretung des International Office, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende und mindestens eine Alumna*ein Alumnus des Studiengangs. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden.

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:

Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner Lehrveranstaltungen an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen ≤ 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs bzw. einer Lehrgangsstufe
- Änderung des Typs einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen > 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- Zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen > 10 % des ECTS-Anrechnungspunkte-Umfangs des gesamten Studiengangs bzw. Lehrgangs
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor □ Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam-Studium & Lehre durch die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs), Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO idgF

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO idgF:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
- Studiengangsbezeichnung
- Abschlusstitel bzw. -grad
- Studiendauer und -umfang (ECTS-Anrechnungspunkte)
- Durchführungsort
- Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
- Unterrichtssprache(n)
- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsziels und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

10.5 Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

10.5.1 Alle Lehrveranstaltungen müssen im jeweiligen Studienjahr absolviert werden. Ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig, so muss diese bis acht Wochen nach Beginn des Lehrbetriebs des folgenden Studienjahrs bestanden werden.

10.5.2 Für einzelne Lehrveranstaltungen, die letztmalig im Diplomstudiengang angeboten werden, gilt: Eine Nachholung von Lehrveranstaltungen im Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist nur möglich, sofern diese im Bachelor-/Masterstudiengang in vergleichbarer Form angeboten wird und nicht im zeitlichen Konflikt mit anderen Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang steht. Die Studiengangsorganisation unterstützt in diesem Fall bei der Studienverlaufsplanung.

10.5.3 Die positive Absolvierung der USMLE Step 1-Prüfung ist Teil des Studiums und Voraussetzung für die Zulassung in die Praktika des Klinisch-Praktischen Jahrs (fünftes Studienjahr).

Das heißt, die Studierenden müssen spätestens eine Woche vor Beginn des regulären Lehrbetriebs im vierten Studienjahr erstmals zur USMLE Step 1-Prüfung angetreten sein. In Ausnahmefällen ist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung an die Studiengangsleitung rechtzeitig zu stellen. Wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet abgelehnt, resultiert daraus bei Nichtantritt zur USMLE Step 1-Prüfung eine Beurlaubung für das vierte Studienjahr. Wird der Antrag auf Fristverlängerung befürwortet, muss dennoch bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Klinischen Rotation bzw. des Forschungstrimesters der Erstantritt stattgefunden haben, sonst erfolgt daraus eine Beurlaubung vom Studium.

Für den wiederholten („Retaker“) oder durch Antrag bewilligten, verspäteten Erstantritt zur USMLE Step 1-Prüfung kann eine Lernzeit im vierten Studienjahr gegeben werden, die zulasten der Lehrveranstaltung „Bildgebende Diagnostik und Therapie“ und der Famulatur geht. Die Nachholung der Fächer im fünften Studienjahr kann zu einer Verlängerung der Studienzeit führen. Diese Option kann bis zum Studienjahr 2025/26 wahrgenommen werden.

Im Falle des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsantritts findet eine individuelle Lernzeit- und Studienplanung ohne Studienjahresgrenzen mit der Studiengangsleitung statt. In diesem Fall ist die Verlängerung des Studiums unumgänglich.

Liegt zu dem geplanten Beginn der Praktika im Klinisch-Praktischen Jahr kein positives USMLE Step 1-Ergebnis vor, erfolgt daraus eine Beurlaubung vom Studium. Diese Regelung gilt ausschließlich für Retaker mit einem negativen Erstantritt.

10.5.4 Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)

Vor Eintritt in die Praktika des Klinisch Praktischen Jahres müssen alle Lehrveranstaltungen des vierten Studienjahrs absolviert sein. Anderenfalls wird eine Beurlaubung vom Studium erklärt, während die*der Studierende den Nachweis des positiven Abschlusses des vierten Studienjahrs zu erbringen hat.

Das fünfte Studienjahr des Diplomstudiengangs Humanmedizin umfasst eine praktische Ausbildung von insgesamt 30 bis 38 Wochen.

Die Studierenden sollen ganztätig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. Es gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Praktikumsvertrags. Die PMU akzeptiert innerhalb eines 4-Wochen-Blocks maximal drei Fehltage (analog maximal 6 Fehltage innerhalb eines 8-Wochen-Blocks). Darüberhinausgehende Fehlzeiten müssen der SGO gemeldet und nachgeholt werden. Das Einverständnis der Klinik bzw. Lehrordination/-praxis zur Nachholung muss die*der Studierende einholen (siehe Anwesenheitsrichtlinie Nürnberg im Anhang).

Das KPJ gliedert sich in vier Unterabschnitte

- a) acht Wochen Innere Medizin (8 oder 4 + 4; davon maximal vier Wochen Pädiatrie oder Geriatrie)
- b) acht Wochen Chirurgie (8 oder 4 + 4, davon mindestens vier Wochen Allgemein- oder Unfallchirurgie)
- c) vier Wochen Allgemeinmedizin
- d) für die nicht unter a) bis c) genannten klinisch-praktischen Fachgebiete stehen zehn Wochen zur Verfügung. Die Mindestdauer eines Ausbildungsabschnitts beträgt hier zwei Wochen.

Zusätzliche KPJ Wochen können unter d) stattfinden, wenn im Wahlpflichtfachbündel des 5. Studienjahres Variante a) gewählt wird.

Im KPJ muss mindestens ein achtwöchiger Abschnitt am Stück in einer Klinik absolviert werden. Zudem sind während des KPJ 15 Fortbildungen von mindestens einer Stunde nachzuweisen. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Die Ausbildung im KPJ erfolgt für mindestens 16 Wochen an den Krankenhäusern der Universität (Uniklinikum Salzburg, Klinikum Nürnberg und Lehrkrankenhäuser) bzw. im Fach Allgemeinmedizin in von den dem jeweiligen Studienstandort akkreditierten allgemeinmedizinischen Ordinationen/Praxen. Auf begründeten Antrag hin kann die Mindestzeit auf zwölf Wochen herabgesetzt werden.

Bis zu maximal zwölf KPJ-Wochen können nach dem Graduierungstermin absolviert werden. Die Teilnahme an der Graduierungsfeier erfolgt in diesem Fall als *candidatus/candidata medicinae* (cand. med.).

10.5.5 OSCE-Prüfungsregelungen (fünftes Studienjahr)

Der Antritt zur klinisch-praktischen Gesamtprüfung (OSCE) im fünften Studienjahr wird nur bewilligt, wenn alle vorangehenden Studienleistungen – ausgenommen Diplomarbeit und Defensio – erfolgreich erbracht sind und zumindest zwölf Wochen KPJ absolviert wurden (vier Wochen Innere Medizin, vier Wochen Chirurgie und vier Wochen Allgemeinmedizin).

Bei Nichtbestehen einzelner Stationen der OSCE-Prüfung muss das betreffende Fach an derselben Klinik in Form eines einwöchigen Praktikums wiederholt werden und es muss von der Klinik bestätigt werden, dass während des Praktikums die bei der Prüfung vorhandenen Wissens- und Fertigkeitlücken geschlossen wurden. Die Wiederholung wird als KPJ-Äquivalent anerkannt. Für die Beurteilung der im Rahmen des Praktikums nachgeholt OSCE-Stationen gilt Punkt 12.9. Sollte die gesamte OSCE-Prüfung negativ beurteilt (siehe Punkt 12.2) und somit nicht bestanden werden, kann eine Wiederholung der Prüfung an der PMU erst im darauffolgenden Studienjahr erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Verlängerung der Studienzeit für ein Jahr.

Sollte der Antritt zur OSCE Prüfung an einem Standort nachweislich und begründet nicht möglich sein und am anderen Standort die OSCE-Prüfung erst später stattfinden, werden die beiden Studiengangsorganisationen in Salzburg und Nürnberg umgehend die Möglichkeit prüfen, ob eine Teilnahme an der OSCE-Prüfung am jeweilig anderen Standort organisatorisch möglich ist.

10.6 Außercurriculare Zusatzangebote

Das Studium der Humanmedizin zielt auf „Handlungskompetenz“ und bietet neben Pflichtfächern folgende außercurriculare Zusatzangebote:

Notfall- und klinische Handlungskompetenz (NOKO)

- Mitarbeit in den von den Studierenden organisierten Programmen „Premedics“ und „Helping Hands“ (Salzburg), „Sono4You“ (Salzburg und Nürnberg)

Wissenschaftskompetenz (WIKO)

- Präsentationstechnik
- Von der Idee zum Produkt (Salzburg)
- Scientific Publishing (Salzburg)

Lern- und Lehrkompetenz (LEKO)

- Präsentationstechnik und selbst organisiertes Lernen
- Medizinischer Didaktikkurs: Abschluss mit dem Zertifikat „Basislehrgang Medizindidaktik für Studierende“
- Erstellung eines individuellen Lernplans für USMLE Step 1 im dritten Studienjahr
- Vorbereitungs- und Trainingswoche für OSCE & Defensio im fünften Studienjahr

Weitere außercurriculare Zusatzangebote können jährlich variierend von Lehrenden und Studierenden der PMU angeboten werden.

Die Teilnahme an außercurricularen Angeboten wird dokumentiert und kann im Jahreszeugnis ausgewiesen werden.

10.7 Internationalisierung

Im Rahmen der Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020-2030 (HMIS2030) des BMBWF unterstützt die PMU ihre Studierenden bei der Erweiterung ihres beruflichen und akademischen Horizonts durch Auslandsaufenthalte. Das International Office ist die Hauptanlaufstelle für Fragen zu Mobilitäten, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Erasmus+ Förderung für Mobilitäten innerhalb der Europäischen Union. Einzelheiten über das Erasmus+ Programm sind auf der Website des International Office zu finden.

Studierende können Curriculumsanteile, welche im Ausland absolviert wurden, soweit die Lernergebnisse sich mit den jeweiligen Lernzielen der Curricula decken, anrechnen lassen. Zudem können sie an virtuellen Mobilitäten, Intensivprogrammen, Summer Schools und anderen ähnlichen Aktivitäten teilnehmen, sofern die Lernergebnisse klar definiert und für das Studienprogramm relevant sind. Bei der Anrechnung der Lernergebnisse sollten auch die sozialen und interkulturellen Aspekte berücksichtigt werden. Die Lerninhalte und das Kompetenzniveau müssen mit den im Lehrplan definierten Inhalten und dem Niveau kompatibel oder vergleichbar sein.

Die Studierenden sind für die Organisation ihres Auslandsaufenthalts, in physischer oder digitaler Form, verantwortlich und müssen die Einzelheiten ihrer Mobilität zunächst mit der Studiengangsleitung absprechen und deren schriftliche Genehmigung einholen. Die Studiengangsleitung prüft und bestätigt die Kompatibilität der Lernergebnisse und die Anerkennbarkeit der von der*dem Studierenden während ihrer*seiner Mobilität zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte. Wird die Mobilität an einer Universität durchgeführt, welche das ECTS-System nicht anwendet, müssen die dort erworbenen Credits oder Echtzeitstunden in ECTS-Anrechnungspunkte umgewandelt werden.

Die Anmeldung der Mobilität erfolgt nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung durch die Studierende*den Studierenden beim International Office. Für die abschließende Anerkennung müssen die Studierenden einen von der aufnehmenden Einrichtung ausgestellten und unterzeichneten Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Mobilität vorlegen.

Es besteht die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten im Rahmen der Famulatur, des Forschungsstrimesters und der klinisch praktischen Ausbildung im fünften Studienjahr. Hervorzuheben sind die Famulatur-Programme mit der Kathmandu University School of Medical Sciences (KUSMS)/dem Dhulikhel Hospital in Nepal sowie mit den Kliniken des Südtiroler Sanitätsbetriebs (SABES) und die Möglichkeit zum Forschungsstrimester an der Mayo Medical School (USA) und anderen internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen.

11 ORGANISATION UND LEHR-/LERNRESSOURCEN

11.1 Organisationsstruktur und Betreuung

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und ggf. unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen*Experten, verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre wahr.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Vizerektorin*den Vizerektor.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

11.2 E-Learning-Plattformen und Campus-Portal

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie das Campus-Portal (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für die Onlinelehre können darüber hinaus weitere entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden z. B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede*jeder, die*der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht, insbesondere in Bezug auf die Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen*Urhebern.

Das Campus-Portal wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden. Auch der persönliche Stundenplan inkl. Raumzuweisung ist im Portal einsehbar, sofern dieser in der Verwaltungssoftware angelegt ist.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

11.3 Bibliothek

Die Universitätsbibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet <https://www.pmu.ac.at/bibliothek> zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird der Studierendenausweis benötigt. In der wissenschaftlichen Bibliothek am Standort Nürnberg kommt ein Multifunktionschip zum Einsatz.

Angaben zu den Entlehnungs- und Zugangsregeln sind der Bibliotheksordnung zu entnehmen.

11.4 Unterrichtsorte

Unterrichtsorte sind in der Regel der jeweilige Standort des Studiengangs Humanmedizin mit den Kliniken und Lehrkrankenhäusern.

Einzelne Lehrveranstaltungen – auch außercurriculare – eignen sich dafür, standortübergreifend angeboten zu werden. In diesen Fällen können Studierende die Lehrveranstaltung nur dort in Präsenz besuchen, wo sie angeboten wird, während die nicht vor Ort seienden Studierenden an der Lehrveranstaltung im Online-Modus teilnehmen.

11.5 Ausstattung der Studierenden mit Lernmaterialien

Die Studierenden erhalten mit Aufnahme des Studiums durch die Studiengangsorganisation diverse Ausstattungsgegenstände, welche zu deren persönlichen Gebrauch bestimmt sind und nicht an andere Personen weitergegeben werden dürfen. Die von der Universität zur Verfügung gestellte Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und spätestens mit Ende des Studiums bei der Studiengangsorganisation zu retournieren (siehe Punkt 15.5).

Nachfolgendes wird den Studierenden im Laufe des Studiums ausgehändigt:

Standort Salzburg

- Studierendenausweis
- Spindschlüssel
- Turning Point
- Schlüssel Mikroskopkasten
- Klinikwäsche

Standort Nürnberg

- Studierendenausweis und Namensschild
- Multifunktionschip (Zutritt zur Bibliothek, Parksystem etc.)
- Turning Point
- Klinikwäsche

An beiden Standorten werden den Studierenden Mikroskope zur Nutzung überlassen.

12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein.

12.1 Formen von Prüfungen und Leistungsfeststellungen

Es wird zwischen Teilprüfungen und Gesamtprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebiets und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden.

Prüfungen können als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.

Prüfungen können in Präsenz, hybrider Form (Präsenz & Online) oder ortsunabhängig (in elektronischen Formaten) durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber obliegt den Studiengangsleitungen.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden von der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.

Prüfungen können durch einzelne Prüferinnen*einzelne Prüfer oder eine Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit ein Prüfungsbeisitz im Ermessen der Studiengangsleitung hinzugezogen.

- 12.1.1 Multiple-/ Single-Choice Prüfung
Multiple-/Single-Choice Prüfungen charakterisieren eine Leistungsfeststellung, die ausschließlich geschlossene Fragen im Sinne eines Wahl-Antwort-Modus (u.a. Einzel- oder Mehrfachauswahl, Zuordnungsfragen) enthält. Mischtypen aus Multiple-/Single-Choice und offenen Fragen sind dem Typ Klausuren zuzuordnen, sofern der Anteil an offenen Fragen mehr als zehn Prozent beträgt.
- 12.1.2 Klausur
Eine Klausur definiert sich durch das schriftliche Abfragen vorgegebener Fragestellungen, die keinen Multiple- bzw. Single-Choice Charakter aufweisen. Im Gegensatz zu schriftlichen Ausarbeitungen handelt es sich um einen konkreten Zeitpunkt, an dem Klausuren, gegebenenfalls synchron und unter Aufsicht, abgelegt werden. Mischtypen aus Multiple-/Single-Choice und offenen Fragen sind dem Typ Klausuren zuzuordnen, sofern der Anteil an offenen Fragen mehr als zehn Prozent beträgt.
- 12.1.3 Schriftliche Ausarbeitung
Eine schriftliche Ausarbeitung beschreibt selbstständig angefertigte Arbeiten und Schriftstücke von Studierenden, die sich wissenschaftlich fundiert oder (selbst-) reflektierend mit einer bestimmten Thematik auseinandersetzen. Im Gegensatz zu Klausuren erstreckt sich die Erarbeitung über einen längeren Zeitraum und bedingt mitunter Abgabefristen.
- 12.1.4 Portfolio
Ein Portfolio kennzeichnet die selbstständige Bündelung von mindestens drei studienbegleitenden Einzelleistungen unterschiedlicher Form (schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Natur), deren Sammlung sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken kann. Die Leistungsbeurteilung ergibt sich dabei aus der Gesamtschau der eingebrachten Einzelleistungen.
- 12.1.5 Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung kennzeichnet eine verbale Abfrage von Fragestellungen, welche im Rahmen eines vorher festgelegten Settings und Zeitrahmens zu absolvieren ist. Eine mündliche Prüfung kann dabei im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden. Kommissionelle Prüfungen, die nicht im Rahmen des Studienabschlusses stattfinden, sind dem Typ „mündliche Prüfung“ zuzuordnen. Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.
- 12.1.6 Präsentation
Eine Präsentation impliziert eine geplante mündliche Darstellung von Inhalten, gegebenenfalls unter der Zuhilfenahme von Medien zum Zwecke der Visualisierung. Diese Leistung kann von einzelnen Personen oder von Gruppen erbracht werden.
- 12.1.7 Praktische Beurteilung
Eine praktische Beurteilung kennzeichnet sich durch die Erbringung von Leistungen im Rahmen von praktischen Aufgabenstellungen. Diese Beurteilung kann sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting erfolgen und sich entweder über einen längeren Zeitraum erstrecken oder zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden.
- 12.1.8 Teilnahme/Mitarbeit
Die Form „Teilnahme/Mitarbeit“ beschreibt Bewertungen, die sich entweder auf die einfache (physische oder virtuelle) Anwesenheit oder auf die aktive Teilnahme in Form von Mitarbeit in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen beziehen. Zudem können weitere Leistungen, die eine reine Anwesenheit oder kurze mündliche bzw. schriftliche Beiträge kennzeichnen, dem Typ „Teilnahme/Mitarbeit“ zugeordnet werden.
- 12.1.9 Abschlussarbeit
Eine Abschlussarbeit beschreibt eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung, deren Anfertigung immanenter Bestandteil des erfolgreichen Studienabschlusses ist. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.

12.1.10 Abschlussprüfung

Eine Abschlussprüfung ist ein zwingender abschließender Bestandteil, um ein Studium bzw. eine Studienstufe erfolgreich abschließen zu können und einen akademischen Grad bzw. ein akademisches Zertifikat zu erlangen. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 14.3.

12.1.11 USMLE Step 1-Prüfung

Die USMLE Step 1-Prüfung ist eine externe Prüfung durch die Federation of State Medical Boards (FSMB) und das National Board of Medical Examiners® (NBME®).

Die USMLE Step 1-Prüfung prüft das Verstehen und Übertragen von wissenschaftlichen Konzepten auf medizinische Fälle. Dazu werden Prinzipien und Mechanismen von Gesundheit und Krankheit und Behandlungsverfahren gegenständlich geprüft. Die USMLE Step 1-Prüfung ist eine eintägige Prüfung mit mehreren Prüfungsabschnitten.

Die Registrierung aller Studierenden mit nicht amerikanischer Staatsbürgerschaft zur USMLE-Prüfung wird von der Studiengangsorganisation bei der ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) vorbereitet. Die USMLE-Prüfung kann ausschließlich zu von den Studierenden vereinbarten Terminen in einem akkreditierten Testcenter abgelegt werden. Die Teilnahmegebühr ist von den Studierenden zu tragen.

12.1.12 Prüfungen in der klinischen Rotation

Prüfungen in der klinischen Rotation sind Abschlussprüfungen eines Stoffgebiets. Die Prüfungen orientieren sich an den praktischen klinischen Kompetenzen der KPJ-Reife des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs.

12.1.13 Standortübergreifende Prüfungen

In den Lehrveranstaltungen der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie häufiger Erkrankungen finden standortübergreifende Prüfungen statt.

12.1.14 OSCE

Die OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ist eine klinisch-praktische Gesamtprüfung. Mit der OSCE im zweiten Studienjahr werden das praktische Wissen und die Fertigkeiten des klinischen Untersuchungskurses geprüft.

Mit der OSCE im fünften Studienjahr werden theoretisches Wissen, praktische Fertigkeiten, Kompetenzen, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patientinnen*Patienten geprüft.

12.2 Benotung

12.2.1 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o. Ä.) zusammenzuführen und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen nach ihrer Gewichtung zu bilden.

Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91–100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in einem weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres*seines Wissens und Könnens auf für sie*ihn neuartige Aufgaben zeigt.

- gut: 81–90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in einem über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres*seines Wissens und Könnens auf für sie*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- befriedigend: 71–80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- genügend: 61–70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- nicht genügend: ≤ 60,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „genügend“ erfüllt.

12.2.2 Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1 unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

12.2.3 Nur die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienjahrs ermöglichen den Aufstieg in das nächste Studienjahr.

12.2.4 Notenberechnung USMLE

USMLE-Ergebnis	Note
Pass	bestanden
Fail	nicht bestanden

Die Anzahl der Antritte wird in folgender Form berücksichtigt

Bestanden mit	Bonusfaktor Antritt	Ergebnis
1. Antritt	0,10	Gesamtstudiennote minus Bonus

12.2.5 Notenberechnung OSCE

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt aus den erreichten Prozentpunkten der einzelnen Stationen. Die Festsetzung der Bestehensgrenzen einzelner OSCE-Stationen erfolgt durch ein Standard-Setting.² Sollte kein Standard-Setting vorliegen, gelten die Bestehensgrenzen laut 12.2.1.

12.2.6 Notenberechnung fünftes Studienjahr

Die Berechnung der Gesamtnote für das fünfte Studienjahr erfolgt:

- zu 40 % aus der Benotung der OSCE-Prüfung,
- zu 40 % aus der Note der Diplomarbeit und
- zu 20 % aus der Benotung der klinischen Fallportfolios (jedes Fallportfolio geht mit 10 % in die Gesamtnote ein).

² Im „Standard-Setting“ legt eine Gruppe von Expertinnen*Experten bereits vor der Prüfung die Bestehensgrenzen der einzelnen OSCE-Stationen fest, basierend auf der eingeschätzten Schwierigkeit der jeweiligen OSCE-Station. (Nikendei & Jünger, 2006).

http://www.medizinische-fakultaet-hd.uni-heidelberg.de/fileadmin/kompzent/2006_praktische_tipps_osce_nikendei_und_juenger.pdf [zuletzt abgerufen 31.7.23]. Diese Bestehensgrenzen können von den Bestimmungen in 12.2.1 abweichen

12.2.7 Notenberechnung in Lehrveranstaltungen

Noten in Lehrveranstaltungen können in der Humanmedizin wie folgt erlangt werden:

- a) in einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung,
 - b) mit einer oder mehreren Teilprüfungen,
 - c) mit anderen bewerteten Leistungsnachweisen.
- Kombinationen von a) bis c) sind möglich.

Die Bewertungen von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen werden zu einer Note der Lehrveranstaltung zusammengeführt. Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Ergebnisse aus b und c bekannt.

Für die Benotung gelten die Regelungen unter 12.2.1 oder 12.2.2.

Beträgt die Ziffer in der ersten Dezimalstelle ≥ 5 , wird die Gesamtnote aufgerundet (kaufmännisches Runden). Im Prüfungszeugnis wird die Gesamtnote ausgewiesen.

12.3 Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit bei Prüfungen auf dem Campus bzw. in den Kliniken ist verpflichtend. Bei einer online Prüfung sind die Studierenden virtuell zum vorgegebenen Zeitraum anwesend.

12.3.1 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind vereinbarte Leistungen in der Lehrveranstaltung und die Anwesenheit in dieser im vorgeschriebenen Umfang. Bei Unterschreitung der Anwesenheitspflicht ist eine Ersatzleistung mit den verantwortlichen Lehrenden zu vereinbaren (siehe Punkt 9.2.3).

12.3.2 Prüfungsverhinderung

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch bis acht Wochen nach Beginn des Studienbetriebs im folgenden Studienjahr, nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen – spätestens am Tag der Prüfung und vor Beginn der Prüfung der*dem Prüfenden und der SGO mindestens elektronisch vorzulegen (siehe auch Anwesenheitsrichtlinie Nürnberg im Anhang). Ein ärztliches Attest kann digital vorgelegt werden und ist danach schnellstmöglich, aber spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung, im Original bei der Studiengangsorganisation nachzubringen.

Für den Standort Nürnberg gilt, dass bei mehr als dreimaliger Krankmeldung an einem Termin einer Erstprüfung ein ärztliches Attest einer Amtsärztin*ines Amtsarztes auf Kosten der*des Studierenden von der Universität angefordert werden kann. Das amtsärztliche Attest muss bestätigen, dass die Krankheit so schwerwiegend ist, dass ein Prüfungsantritt nicht möglich ist.

- 12.3.3 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbstverschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden einem Nichtbestehen gleich gehalten (siehe auch Anwesenheitsrichtlinie Nürnberg im Anhang). In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern. Im Studiengang Humanmedizin gilt in diesem Fall 12.9.1.

12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten

- 12.4.1 Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche ist bis zu Beginn der Lehrveranstaltung verpflichtet, den Studierenden Folgendes bekannt zu geben:

- die Prüfungstermine und den Prüfungsmodus,
- die Beurteilungsmodalitäten (z. B. Zusammensetzung der Note, Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung, Zwischenüberprüfungen, immanente Beurteilung in Lehrveranstaltung und/oder Praktikum),

- die Lernziele (prüfungsrelevanter Stoff) und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 - der Prüfungsmodus der Wiederholungsprüfungen.
- 12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der*dem Lehrenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.
- 12.5 Durchführung der Prüfungen
- 12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffs der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 12.5.2 Das Bei-Sich-Führen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die*der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z. B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o. Ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.
- 12.5.3 Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.³
- 12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.
- 12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender*Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- 12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der*dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlichen Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.
- 12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthält:
- Name und Matrikelnummer der*des Studierenden
 - Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
 - Ort der Prüfung
 - Name der*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welchen die Prüfung erfolgt
 - Prüfungsfrage/n
 - Stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
 - Note
 - Begründung
 - Allfällige besondere Vorkommnisse
 - Unterschrift der*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- 12.5.8 Die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.

³ Eine Ausnahme bildet die mündliche Prüfung im anatomischen Präparierkurs, hier sind aus ethischen Gründen nur die Studierenden und Angehörigen des Instituts für Anatomie als Öffentlichkeit zugelassen.

12.5.9 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:

Spätestens zu Beginn des Semesters sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen den Studierenden von der Studiengangsleitung bekannt zu geben.

Für Prüfungen die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:

- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT – Infrastructure Management/Systemadministration (IM) oder Application Management (AM) – geleistet.
- Tritt ein technisches Problem auf, so hat die*der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
- Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der*dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
- Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgt gemäß Punkt 12.5.12.
- Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Inangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Für Prüfungen die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von zu Hause aus), gelten folgende Regelungen:

- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Geräten (PC, Laptop o. Ä.). Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
- Für ortsunabhängige Prüfungen kann der*die Lehrende die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ durch die Studierenden vorschreiben. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster geöffnet bzw. Funktionen verwendet werden können.
Infrastructure Management (IM) stellt Anleitungen und Vorgaben zur Installation und Einrichtung des „Safe Exam Browsers“ bereit, welche den Studierenden auf PMU-Plattformen wie der Moodle-Lernplattform oder im Intranet (MS Sharepoint) bereitgestellt werden.
Für die rechtzeitige und korrekte Installation des „Safe Exam Browsers“ auf den privaten Geräten der Studierenden sind diese selbst zuständig und verantwortlich. Hilfestellung bei technischen Problemen erhalten Studierende ggf. über das PMU-Supportsystem (Ticketsystem).
- Die*der Lehrende oder die Prüfungsaufsicht kontrollieren die Identität von Studierenden. Dazu wird vor Beginn der Prüfung ein Hilfsmittel mit Videoverbindung vereinbart.
- Die*der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die*der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.
- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.
- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.

- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragennavigation und damit das Springen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.
- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer*ines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc.) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die*der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)
Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z. B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der*des Studierenden sollen sichtbar sein. Die Videokonferenz ist am Smartphone während der gesamten Prüfungszeit aufrecht zu halten.
Bei der Anmeldung zur Videokonferenz ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der oben ausgeführten Beschreibung einzurichten.
Die*der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Fragen, die aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin*des Prüfungserstellers von den Studierenden nicht beantwortet werden können, werden nach Entscheidung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsleitung aus der Prüfung gestrichen und die Gesamtergebnisse sind neu zu berechnen. Diese Ergebnisse ersetzen auf jeden Fall zuvor mitgeteilte Ergebnisse, ungeachtet der etwaig auf den neuen Ergebnissen fußenden Änderungen der Benotungen.
- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin*des Prüfungserstellers oder von ihr*ihm beauftragten Personen gestrichen werden müssen, so darf die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

12.5.10 Die*der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin*dem Dekan des Fachbereichs binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs oder eine*ein von ihr*ihm bevollmächtigte Vertreterin*bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden.

Die Dekanin*der Dekan kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin*des Dekans hat an die Studierenden, die Prüferin*den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.

- 12.5.11 Sofern Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

Für den Studiengang Humanmedizin gilt: Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen im Studium der Humanmedizin nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die*der zuständige Dekanin*Dekan legt nach Rücksprache mit den Studierenden und bei Vorlage entsprechender Belege für die Beeinträchtigung Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte mechanische Unterstützung, Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

- 12.5.12 Übermittlung der Prüfungsergebnisse und Noten

Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche übermittelt an die Studierenden die vorläufigen Prüfungsergebnisse nach der Prüfung in Prozent in Moodle (Anzeigefunktion). Die endgültigen Prüfungsergebnisse in Prozent werden per Mail spätestens vier Werktage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung übermittelt.

Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche übermittelt nach einer Teil-, Abschluss- oder Wiederholungsprüfung an die Studiengangsorganisation:

- die endgültigen Prüfungsergebnisse in Prozent und Noten in dem zur Verfügung gestellten Format (z.B. Moodle-Export inkl. Moodle-ID und Noten), spätestens vier Werktage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung,
- die Nichtzulassung einzelner Studierender wegen Nichterreichen der Mindestanwesenheit,
- die Gesamtnote.

Die Studierenden werden automatisch per E-Mail über das Vorliegen der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung im Lehrmanagementsystem informiert.

- 12.5.13 Hinweis zu jährlicher Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen
Eine Prüfungsfrage darf maximal dreimal binnen sechs Jahren verwendet werden. Mind. 10 % der Fragen einer Prüfung müssen jedes Jahr neu erstellt sein.

- 12.5.14 Bei Erstprüfungen mit einer Nichtbestehensquote > 40 % oder einem Notendurchschnitt > 3,5 soll eine Evaluation der Prüfungsfragen durchgeführt werden. Die Evaluation der Prüfungsfragen basiert auf einem Gespräch zwischen der Lehrveranstaltungsorganisatorin*dem Lehrveranstaltungsorganisator, Studierenden vertreten durch eine Jahrgangssprecherin*einen Jahrgangssprecher und der Studiengangsleitung. Vorläufige Prüfungsergebnisse liegen vor, die Einsichtnahme in Prüfungsfragen, die zur Evaluation in Frage stehen, wird gewährt. Das Gespräch hat zum Ziel, die Annullierung einzelner falscher oder nicht eindeutig gestellter Fragen oder die Annullierung der ganzen Prüfung und deren Wiederholung zu empfehlen. Die Letztentscheidung obliegt der Studiengangsleitung.

12.6 Prüfungseinsicht

Bei nicht bestandenem Prüfungen ist der*dem Studierenden Einsicht in die sie*ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenem Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit der*dem Lehrenden zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht hat die*der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, ihre*seine Prüfung einzusehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

- 12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahrs oder Studienabschnitts ausgestellt werden.
- 12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- die ausstellende Universität
 - die Bezeichnung des Zeugnisses
 - die Matrikelnummer
 - den Familien- und Vornamen der*des Studierenden, ggf. akademische Grade
 - das Geburtsdatum
 - die Bezeichnung des Studiums
 - die Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 - die ECTS Anrechnungspunkte
 - den Namen der Prüferin*des Prüfers
 - das Prüfungsdatum
 - die Beurteilung
 - den Namen der Ausstellerin*des Ausstellers
 - das Ausstellungsdatum
- 12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Regelungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regulieren, in der jeweils geltenden Fassung.
- 12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2 zu fertigen.

12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung

- 12.8.1 Wenn eine Studierende*ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangsleitung auf Antrag der*des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.
- 12.8.2 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- 12.8.3 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- 12.8.4 Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende*jenen Studierenden abzubreaken, welche*welcher unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder bei welcher*welchem der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der*des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangsleitung mitzuteilen.
- 12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- 12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer*eines Studierenden dreimal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe untenstehenden Punkt 17 „Ethik-Kodex für Studierende“).

12.9 Wiederholung von Prüfungen

- 12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann drei Mal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen. Auf Antrag der*des Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10.

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt werden, sind Prüfungstermine pro Lehrveranstaltung mindestens drei Mal anzusetzen. Darin enthalten sind Erstantrittstermine und Wiederholungstermine. Erste Wiederholungsprüfungen können frühestens vier Tage und müssen spätestens 28 Tage nach der negativen Beurteilung durchgeführt werden. Die Studierenden sind vor Beginn der Lehrveranstaltung über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

Zwei Prüfungsantrittstermine werden durch die Lehrverantwortlichen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Antrittstermine werden nur in durch die Universität festgelegten Zeiträumen angeboten. Diese sind üblicherweise:

- zwei Wochen im Januar,
- zwei Wochen im April,
- zwei Wochen im Juli,
- zwei Wochen im September – Ausnahme viertes Studienjahr > Anfang November.

Hinzu kommt ein individueller Prüfungstermin für den letzten Wiederholungsantritt, der frühestens zwei Wochen nach der zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden kann.

Ergänzend zu Punkt 12.3.3 gilt bei der Wiederholungsprüfung mit Ergebnissen $\geq 91\%$, dass die Note der Erstprüfung um zwei Notenstufen verbessert wird. Dies entspricht der Benotung $= 76\%$. Bei Prüfungsergebnissen zwischen 61% und 66% gilt der erzielte Wert. Bei Prüfungsergebnissen zwischen 67% und 90% werden diese nur mit 66% berücksichtigt ($=12.3.3$).

Prüfungsantritte

Prüfungsantritte finden zu den vorgegebenen Terminen statt. Ein nicht erfolgter Prüfungsantritt führt, unabhängig von den Gründen, zur Prüfungsteilnahme am nächsten verbindlich festgelegten Prüfungstermin.

- 12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin*der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrags genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.
- 12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahrs ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr. Bei Krankheit der*des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen.
- 12.9.4 Wiederholung einer bestandenen Prüfung
Eine bestandene Prüfung kann nicht bzw. nur mit Bewilligung der Studiengangsleitung und der*m Lehrverantwortlichen wiederholt werden. In diesem Fall wird die positiv beurteilte Erstprüfung mit dem zweiten Antreten nichtig, es gilt die Note des zweiten Antritts.

12.10 Prüfungskommissionen

- 12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.

- 12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission
Einer Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs oder eine von ihr*ihm beauftragte Vertretung sitzt der Prüfungskommission vor. Die beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission vertreten mit einer Lehrbefugnis das zu prüfende Gesamtfach oder Teilgebiet. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs kann im Ausnahmefall Prüfungskommissionsmitglieder ohne Lehrbefugnis ernennen.
- 12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- 12.10.4 Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.
- 12.10.5 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht-österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.
- 12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die*der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- 12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.
- 12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Punkt 12.9.2.
- 12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3 durchzuführen.
- 12.11 Aufbewahrungspflicht
Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind folgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG 2002): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS Anrechnungspunkte, Name der Prüferin*des Prüfers/der Beurteilerin*des Beurteilers, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

13 EVALUIERUNGEN

13.1 Evaluierungskonzept

Das geplante Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten, wobei die Lehrevaluierung und die Organisationsumfrage in allen Studiengängen zur Anwendung kommen:

- **Studieneingangsumfrage**
Die Studieneingangsbefragung umfasst alle Themen vor Beginn des Studiums, im Besonderen Marketing, Aufnahmeverfahren und Erwartungen der Studierenden zu Studienbeginn. Die Studieneingangsumfrage findet zu jedem Studienbeginn statt.
- **Lehrevaluierung**
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studiengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z. B. Betreuung durch die Studiengangsleitung,

Studiengangsorganisation, Bibliothek, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.

- Studienabschlussumfrage
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtrückschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- Alumnibefragung
Die Alumnibefragung umfasst Employability der Absolventinnen*Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumnibefragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studiengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studiengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

13.2 Evaluierungsablauf

In der Humanmedizin werden Lehrveranstaltungen verpflichtend evaluiert.

Erst nach Vorliegen der abschließenden Lehrveranstaltungsevaluierung ist die individuelle Bekanntgabe der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung möglich. Solange keine Evaluierung ausgeführt wurde, erhält die*der Studierende nur Auskunft zum Status „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

Die Studierenden werden automatisch informiert, dass die Noteneinsicht möglich ist und aufgefordert, die betreffende Lehrveranstaltung zu evaluieren. Eine automatische Mehrfacherinnerung für die Evaluation ist möglich.

Individuelle Evaluierungen einzelner Lehrender sind von dieser Regelung ausgenommen. Besteht der Wunsch nach einer Lehrendenevaluierung, vereinbart die Lehrveranstaltungsorganisation Design und Durchführung mit der Studiengangsorganisation.

Die Evaluationsergebnisse der Studienjahre und besonderen Studienabschnitten (USMLE; KPJ, Klinische Rotation) werden der Curriculumskommission in einer aggregierten Zusammenfassung vorgelegt.

14 ABSCHLUSSARBEIT UND -PRÜFUNG

14.1 Allgemeines

Die Abschlussarbeit des Diplomstudiengangs Humanmedizin umfasst die Abfassung einer schriftlichen Diplomarbeit und deren mündliche Verteidigung (Defensio). Damit soll die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas nachgewiesen werden. Grundlage der Diplomarbeit bildet die von den Studierenden zu leistende wissenschaftliche Arbeit während des Forschungs trimesters.

Alle relevanten Regelungen zur Abschlussarbeit, einschließlich Themenauswahl, Betreuung, Erstellung, Einreichung und Abgabe, Begutachtung und Benotung, Benutzungsbeschränkung und Veröffentlichung sowie der Durchführung und Beurteilung der Defensio finden sich in der für den jeweils davon betroffenen Studienjahrgang geltenden „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“. Die Richtlinie befindet sich im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen Zeugnisse, Leistungsnachweise und Prüfungsprotokolle 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrags aufbewahrt werden.

14.2 Abschlussarbeit

14.2.1 Thema und Umfang

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Themenfindung“.

14.2.2 Gemeinsame Bearbeitung eines Themas einer Abschlussarbeit durch mehrere Studierende

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Zielsetzung der Diplomarbeit“.

14.2.3 Geheimhaltungsvereinbarung

Ist es bei einem Forschungsthema für eine beabsichtigte Abschlussarbeit erforderlich, dass vertrauliche Informationen offenbart werden, müssen diese einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit ab Beginn des Projektes unterliegen. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen bezüglich des Forschungsthemas, die der*dem Studierenden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbart werden und zwar seitens der Universität und/oder eines Dritten, mit dem die Universität bzgl. dem relevanten Forschungsthema zusammenarbeitet oder von Personen und/oder Unternehmen, die im Rahmen einer Abschlussarbeit kooperieren (etwa Aussagen von Interviewpartner*innen, Unternehmensdaten etc.).

Bevor vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, sind entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit der von der PMU bereitgestellten Vorlagen zwischen allen beteiligten Personen abzuschließen. Diesen entsprechend verpflichten sich alle beteiligten Personen, alle/bestimmte Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Alle beteiligten Personen verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen erhalten können. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten studentischen Arbeit kommt.

Der Abschluss Geheimhaltungsvereinbarung bedingt zugleich die Gewährung einer Benützungsbefreiung der Abschlussarbeit siehe Punkt 14.2.11.

Die Abklärung des Erfordernisses einer Geheimhaltungserklärung liegt in der Verantwortung der*des Studierenden. Die Betreuungsperson bzw. die Studiengangsleitung können auf Anfrage beratend unterstützen. Die Verantwortung für den entsprechenden Abschluss der Vereinbarung mit allen Beteiligten liegt bei der*dem Studierenden.

14.2.4 Betreuung

Betreuer*innen müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen*Betreuern ausüben.

Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben; z. B. Bachelor-Arbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen/Ph.D. Theses mit Habilitation.

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Betreuung der Diplomarbeit“.

14.2.5 Exposé

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Themenfindung“.

14.2.6 Formale Richtlinien

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Format der Diplomarbeit und des begleitenden Posters“.

Abschlussarbeiten sind geschlechtersensibel gemäß der Richtlinie für Geschlechtergerechtes Formulieren zu verfassen und müssen dem Gebot der Gleichstellung aller Geschlechter sowohl sprachlich als auch inhaltlich Rechnung tragen. Wird die Nichteinhaltung dieser Anforderung im Rahmen einer ersten Überprüfung festgestellt, sind die Studierenden durch die Studiengangsleitung dazu aufzufordern, die Arbeit innerhalb einer bekanntzugebenden Frist zu überarbeiten. Entspricht eine Arbeit auch nach Ablauf dieser gesetzten Frist nicht der Richtlinie für Geschlechtergerechtes Formulieren, ist eine weitere Beurteilung der Arbeit nicht möglich.

Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung ist rechtlich bindend und ist datumsgleich mit der Abschlussarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

14.2.7 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung leitet die erforderliche elektronische Version sowie Druckexemplare an die Bibliothek weiter.

Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die folgenden Fristen:

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Einreichung und Abgabe der Diplomarbeit und des begleitenden Posters“.

Die*der Studierende gibt ihre*seine Diplomarbeit in der Studiengangsorganisation in nachfolgender Form final ab:

- 1 x PDF der Diplomarbeit
- 1 x PDF eines gesonderten Abstracts mit max. 250 Wörtern sowie fünf Keywords zur Katalogisierung der Arbeit in der Bibliothek
- 1 x gedrucktes Exemplar der Diplomarbeit inkl. des begleitenden Posters im Anhang
- 1 x PDF des begleitenden Posters zur Diplomarbeit.

Die Studiengangsorganisation leitet ein PDF sowie das gedruckte Exemplar an die Bibliothek weiter.

14.2.8 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen/Ph.D. Theses werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung der Leistung der*des Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird der Studiengangsleitung übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung durch eine qualifizierte Person zugeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
 - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weiträumig erkennbar) → Die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Punkt 14.2.8 und 14.2.9 beschrieben) werden fortgesetzt.
 - Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU unterzogen (<https://www.pmu.ac.at/forschung-innovation/forschungsorganisation/gute-wissenschaftliche-praxis.html>) (<http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>). Die Auswerterin*der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre*seine Beurteilung entsprechend an die

Vizerektorin*den Vizerektor für Forschung sowie an die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs sowie an die Studiengangsleitung weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann ggf. eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe Punkt 14.2.12) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.

Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für 80 Jahre nach Studienabschluss digital archiviert.

14.2.9 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, PhD Theses) erfolgen nach den Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen*Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens müssen vorhanden sein.
- Diplom- und Masterarbeiten werden von habilitierten oder promovierten Begutachterinnen*Begutachtern erstbetreut. Diese Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Master-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die*der promovierte/habilitierte Erstgutachterin*Erstgutachter.
- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.
- Bei Ablehnung der Übernahme eines Gutachtens (z. B. aufgrund von Zeitmangel, Befangenheit, fehlendem Spezialwissen etc.) muss diese möglichst frühzeitig erfolgen.
- Das Erstgutachten für die Diplomarbeit erstellt die Betreuerin*der Betreuer.
- Das Zweitgutachten erstellt ein habilitiertes Mitglied einer Universität, einer Forschungseinrichtung, einer Universitätsklinik oder eines Lehrkrankenhauses.
- Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens der Diplomarbeit kann der Diplomandin*dem Diplomanden Einsicht in die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen gewährt werden.

Abweichend von Punkt 3 dieser Aufzählung erfolgt die Erstbetreuung einer Diplomarbeit in der Humanmedizin durch eine*n habilitierte Wissenschaftler*in. Diese Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit PhD-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die*der habilitierte Erstgutachterin*Erstgutachter.

14.2.10 Benotung

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Begutachtung der Diplomarbeit“.

14.2.11 Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden (vgl. § 86 UG 2002).

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist.

Eine sogenannte „Benützungsbeschränkung“ kann bei Vorliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung sowie triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden, der Universität oder der an einer Abschlussarbeit mitwirkenden Personen / Unternehmen / Organisationen von der*dem Studierenden beantragt werden. Der Antrag ist bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars einzureichen. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbeschränkung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbeschränkung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachter*innen davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Zustimmung zur Geheimhaltung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbeschränkung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Die Kenntnisnahme der Beschränkung und die Geheimhaltungsverpflichtung müssen von allen an der Prüfung beteiligten Personen schriftlich bestätigt werden.

14.2.12 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Die Veröffentlichung erfolgt über die PMU-Bibliothek:

- für das Archiv PMU-intern als PDF
- zur Entlehnung als Printexemplar
- keine Onlineveröffentlichung.

14.2.13 Wiederholung der Abschlussarbeit

Wenn die Note der Diplomarbeit (arithmetisches Mittel aller Begutachtungen, Ergebnis der Defensio) negativ ausfällt, ist eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich.

Eine Kommission aus der akademischen Leitung des Forschungs trimesters, der Dekanin*dem Dekan und der Studiengangsleitung entscheidet, ob die Abschlussarbeit erneut überarbeitet werden darf, um dem Begutachtungsprozess sowie der Defensio unterzogen zu werden, oder ein neues Forschungsprojekt notwendig ist. Letzteres erfordert das Durchlaufen des gesamten Prozesses zur Themenfindung, Projektskizze, Absolvieren des Forschungs trimesters, Erstellung, Abgabe, Bewertung und Verteidigung der Diplomarbeit.

14.3 Abschlussprüfung

14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Wird eine Benützungsbeschränkung oder Geheimhaltungsvereinbarung bewilligt, gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.11.

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

- 14.3.4 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme
Abweichend von der Regelung in Punkt 12.9 ist bei der Abschlussprüfung eine vierte Wiederholung zulässig.

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.
- 14.3.5 Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG 2002): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS Anrechnungspunkte, Name der Prüferin*des Prüfers/der Beurteilerin*des Beurteilers, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder wird ohne Abschluss beendet.

Studierende der Humanmedizin, die am Ende des fünften Studienjahrs nicht alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erbringen können, werden vom Studium beurlaubt, um die entsprechenden Leistungen nachzubringen. Die Universität erhebt in diesem Fall eine Verwaltungsgebühr.

15.1 Gesamtnote

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung leitet sich von der Gesamtnote ab. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten und ist auf zwei Kommastellen gerundet darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.

Die Gesamtnote wird für alle Studierenden, bei denen das positive USMLE-Ergebnis im „pass/fail“-Modus übermittelt wurde, wie folgt errechnet:

- ECTS Anrechnungspunkte -gewichtete Notendurchschnitte der Studienjahre 1–4 und Jahresnote des fünften Studienjahrs.
- Bonusfaktor (0,1) für Bestehen der USMLE Step 1 im ersten Antritt.

Abhängig vom Notendurchschnitt wird folgende Gesamtbeurteilung vergeben (englische Übersetzung darf nur als Zusatz in Klammer angegeben werden):

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden (passed with distinction)
1,50 bis 2,49	gut	mit gutem Erfolg bestanden (passed with merit)
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden (passed)
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden (passed)
≥ 4,01	nicht genügend	nicht bestanden (failed)

15.2 Abschlussdokumente

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen*Absolventen die Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads Dr. med. univ. beurkundet. Außerdem erhalten die Absolventinnen*Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Die Studierenden erhalten ein Abschlusszeugnis mit der Gesamtnote ihres Studiums.

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit nach der Abschlussprüfung gemeinsam mit Abschlussdokumenten ausgehändigt werden.

Bei endgültigem Nichtbestehen des Humanmedizinstudiums erhalten die Studierenden einen Studienerfolgsnachweis über die von ihnen erbrachten Studienleistungen. Entsprechendes gilt ebenfalls, wenn Studierende, die Teile des Studiums absolviert haben, die PMU vor Beendigung des Studiums verlassen.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt gegen Gebühr die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3 genannte akademische Grad und Berufstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

15.4 Widerruf des akademischen Grads

Der bereits verliehene akademische Grad und Berufstitel kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin*des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation einer*eines Studierenden an der PMU wird von der jeweiligen Studiengangsorganisation administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Beiträge und eventueller Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis in der SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien in der Bibliothek
- Zugänge zur Lernplattform Moodle und dem Campus-Portal werden gesperrt
- Die E-Mail-Adresse „...@stud.pmu.ac.at“ bleibt nach erfolgter Exmatrikulation noch für ein Jahr aktiv und wird mit 1. August des Folgejahrs nach Studienabschluss gelöscht.
- Retournierung weiterer unter Punkt 11.5 genannter Ausstattungsgegenstände.

15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums, vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01.10.2014 Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

16.2 ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des HSG verpflichtet, die ÖH-Beiträge (Studierenden- und Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind der 01.08. und der 01.02. jeden Jahres. Dies ungeachtet dessen, ob die*der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist, beurlaubt wurde oder sie*er innerhalb dieses Semesters aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert wird bzw. das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die*der Studierende bis zur vollständigen Begleichung des ÖH-Beitrags von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden <http://www.pmu.ac.at/universitaet/organisation/oeh.html>.

16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

16.4 Studienvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studiengangsinterne Angelegenheiten wahr.

16.5 Jahrgangsvertretung

Im Studiengang Humanmedizin wählen die Studierenden eines Jahrgangs jährlich maximal drei Personen. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Studienjahrs. Eine Jahrgangssprecherin*ein Jahrgangssprecher ist ein Jahr im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Die Studierenden erklären sich bereit, einen Standard der Ehrlichkeit, Integrität und des gegenseitigen Respekts einzuhalten. Dieses Verhalten wird von allen Studierenden in direkten, indirekten und virtuellen Interaktionen erwartet und insbesondere beinhaltet folgende Punkte:

- Studierende weisen keinen Menschen zurück - weder aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Glaube, Geburtsort oder Geschlecht, noch wegen irgendeines anderen Grundes, der als unfair oder diskriminierend angesehen werden könnte.
- Studierende verhalten sich ihren Mitmenschen gegenüber respektvoll, höflich und zuvorkommend.
- Studierende sehen sich als Teil eines Teams und handeln als Mitglied einer Gemeinschaft.
- Studierende werden dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen nach bestem Wissen und Gewissen gerecht.
- Studierende eignen sich Wissen durch eigene Kraft und Anstrengung an und setzen bei Leistungsüberprüfungen niemals unerlaubte Hilfsmittel ein.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodex als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen*Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede*jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere*den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

17.1 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Vizerektorin*vom Vizerektor für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin*der Rektor und die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre bzw. ihre*seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die*der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Vizerektorin*dem Vizerektor dort präsentiert wird. Die Vizerektorin*der Vizerektor oder ihre*seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende*den Studierenden vor. Die*der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der*dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie*er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konflikts führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die*der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende*den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die*der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrags gemäß Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung übermittelt.

18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen der allgemein gültigen Regelwerke der PMU in der jeweils gültigen Fassung, welche integrierte Bestandteile des Ausbildungsvertrags sind. Die für den Studiengang wichtigsten Dokumente sind wie folgt

- Bibliotheksordnung am Standort Salzburg
- Datenschutz- und Benutzungsordnung für das Campus-Portal und die Moodle-Lernplattform
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem Microsoft TEAMS
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem ZOOM
- Datenschutzerklärung Studierende
- Datenschutzerklärung Umfragesysteme
- Datenschutz-Leitfaden für Abschlussarbeiten
- Datenschutz-Information zur Videoüberwachung
- IT-Policy der PMU für Mitarbeitende und Lehrende
- IT-Policy der PMU für Studierende
- Richtlinie Gendergerechte Sprache
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- PMU Leitfaden zum Urheberrecht in Lehre und Studium
- Hausordnung

Diese Dokumente sind im PMU-Web unter „Universität – Downloads“ einsehbar.

Ergänzende studiengangsspezifische Dokumente in der jeweils gültigen Fassung sind im PMU-Web im Download-Bereich des Studiengangs abrufbar.

- Gebührenblatt Studiengang ~~XX~~Humanmedizin am Standort Salzburg
- Gebührenblatt Studiengang Humanmedizin am Standort Nürnberg

19 ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Dekanin*Dekan des Fachbereichs, der Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs bis Mitte Mai der Vizerektorin*dem Vizerektor zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium und Lehre vorgelegt.

Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan des Fachbereichs und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium und Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiterzuentwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitungen, Dekaninnen*Dekanen des Fachbereichs und ÖH-Vertretungen über Academic Services an die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre eingebracht werden.

20 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 24. 09. 2024 in Kraft.

Die jeweils geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Humanmedizin findet im gesamten Studiengang und für alle Studierende Anwendung (sofern nicht abweichende Regelungen für einzelne Jahrgänge explizit vorgesehen sind) und ist auf der Website der PMU veröffentlicht.